



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Dr. Margot Gaitzsch

GZ: (OB) 6/3

Datum: 28. JULI 2021

Falun-Gong-Stand
AF1541/21

Sehr geehrte Frau Dr. Gaitzsch,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen zum Falun-Gong-Stand auf der Prager Straße:

1. Wer hat den Stand beantragt?“

Es handelt sich hierbei um keinen Informationsstand im Sinne einer Sondernutzung. Der Dresdner Falun Dafa e. V. hat eine regelmäßig wiederkehrende Versammlung angezeigt, welche durch die Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt bearbeitet wurde.

2. „Wann wurde dieser Stand beantragt?“

Hinsichtlich einer Versammlung bedarf es keines straßenverkehrsrechtlichen Antrages. Die Versammlungsanzeige erfolgte in der Vergangenheit als monatliche Sammelanzeige.

3. „Für welchen Zeitraum wurde der Stand beantragt?“

Der Stand wurde für den 3. Juli 2021, 10. Juli 2021, 17. Juli 2021, 24. Juli 2021 und 31. Juli 2021 beantragt und genehmigt.

4. „Wurde dieser Stand für diesen Ort und diese Größe beantragt?“

Der Versammlungsort wurde in der Anzeige angegeben. Die Größe der Versammlung richtet sich nach den Gegebenheiten des Ortes und der prognostizierten Teilnehmerzahl.

5. „Gibt es für diesen Stand Auflagen?“

Hinsichtlich der Versammlung wurden Beschränkungen gemäß § 15 Abs. 1 SächsVersG formuliert.

6. „Bei Beantwortung von Frage 5 mit „Ja“: Welche sind das und wie wird deren Einhaltung kontrolliert?“

Die Beschränkungen der Versammlung sichern die Interessen von Passanten und gewerblichen Anliegern, indem Behinderungen oder Gefährdungen für berechnigte Nutzer*innen verboten sind, der ungehinderte Zu-/Abgang zu/von angrenzenden Gebäuden und Geschäften zu gewährleisten ist und bereits durch die Landeshauptstadt Dresden bestätigte Sondernutzungen (z. B. Informationsstände, Verkaufsauslagen) nicht zu beeinträchtigen sind. Darüber hinaus wird die Befahrung der Fußgängerzone zwecks An- und Abtransport von Kundgebungsmitteln geregelt. Die Einhaltung der Beschränkungen kann sowohl durch die Versammlungsbehörde im Außendienst als auch in Eilzuständigkeit durch den Polizeivollzugsdienst sichergestellt werden.

7. „Wie wird gesichert, dass die Botschaften, die von diesem Stand ausgehen, verfassungskonform sind und allgemeine Regeln der Ästhetik und Moral {z. B. durch das Zur-Schau-Stellen von Leichen) nicht verletzt werden?“

Die Prüfungen versammlungsrechtlicher Angelegenheiten obliegen der Versammlungsbehörde bzw. dem Polizeivollzugsdienst. Die Versammlungsbehörde ist grundsätzlich immer nur dann zum Handeln legitimiert, sofern eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt.

Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Inhalte einer auf einer Versammlung durch vielfältige Kundgebungsmittel geäußerten Meinung richten sich dabei allerdings ausschließlich nach Art. 5 Abs. 2 GG. Eine Grenze besteht nach Art. 5 Abs. 2 GG erst, soweit Meinungsäußerungen auf verfassungsgemäße Weise rechtlich verboten, insbesondere unter Strafe gestellt sind.

Insoweit hier „allgemeine Regeln der Ästhetik und Moral“ angesprochen sind, muss dazu Stellung genommen werden, inwieweit eine Versammlung im Hinblick auf eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung überhaupt beschränkbar ist. Die öffentliche Ordnung beschreibt die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten, menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird. Da das Grundrecht der Meinungs- und Versammlungsfreiheit jedoch gerade auch Minderheiten die Möglichkeit einräumen soll, in den Vordergrund zu treten, können die „herrschenden Anschauungen“ diese Freiheiten nur bedingt einschränken.

Im Lichte der Grundrechte aus Art. 5 und 8 GG ist eine Beschränkung einer Versammlung also im Hinblick auf eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung tatsächlich nur im Ausnahmefall möglich. Im Rahmen der Meinungsfreiheit sind alle Äußerungen, Meinungskundgaben bis zur Grenze der Strafbarkeit erlaubt. „Unliebsame“ Meinungsäußerungen hat die Allgemeinheit hinzunehmen.

Das bedeutet konkret für das Zur-Schau-Stellen von Leichen, dass dieses nicht schon aufgrund einer allgemeinen Anstößigkeit unterbunden werden kann. Allerdings finden anerkannte und tragende Moral- und Wertvorstellungen ihren Niederschlag in formellen Strafgesetzen wie § 189 StGB, nach welchem das Verunglimpfen des Andenkens Verstorbener unter Strafe gestellt ist.

Außerdem ist es unter Androhung von Strafe (§§ 27 i. V. m. 15 Abs. 2 Ziff. 3 JuSchG) untersagt, jugendgefährdende Medien zugänglich zu machen. Das Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen ist durch die Strafverfolgungsorgane zu prüfen. Die Versammlungsbehörde wird dem aus dieser Anfrage ergehenden Hinweis nachgehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister